

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

(No. 2308.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. November 1842., wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staats-Mitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. Folgendes:

- 1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsdekrete an die vorjährigen Provinzial-Landtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. ab in nachstehender Art gewähren:

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Rthlr. angerechnet werden, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner Order vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Januar d. J. ab entgangen sind.

Ferner habe Ich durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage die nach der Sporeltaxordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden vom 25. April 1825. zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Rthlr. gewährt haben, vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerepflichtigen bestimmten 1,920,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe